Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/3 14Os30/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1995

Norm

StPO §281 Abs3

Rechtssatz

Rügepflicht: Hat sich der Gerichtshof - entgegen der Vorschrift des§ 238 Abs 1 StPO - die Beschlußfassung über die vom Staatsanwalt gestellten Beweisanträge vorbehalten und das Beweisverfahren geschlossen, ohne daß sich der Staatsanwalt dagegen widersetzt hätte, so hätte der Vertreter der Anklagebehörde zumindest nach der Verkündung des Urteils sofort die Nichtigkeitsbeschwerde anmelden müssen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 30/95
  Entscheidungstext OGH 03.10.1995 14 Os 30/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0100074

Dokumentnummer

JJR_19951003_OGH0002_0140OS00030_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at